



Beispielsweise würde sich die Beihilfe bei CO₂-Preisen von rund 25 Euro je Tonne, wie sie für 2021 anzusetzen sind, auf rund 11 Euro je Megawattstunde (MWh) zur Herstellung beihilfefähiger Produkte verwendeten Stroms belaufen. Bei 50 bis 60 Euro je Tonne (in etwa die für 2022 relevante Höhe) würde sie 21 bis 26 Euro pro MWh betragen (Berechnung mittels Fallback-Benchmark: 80 Prozent des Stromverbrauchs).

Wer soll das bezahlen?

Steigen die CO₂-Preise, wirkt sich das auch auf die Einnahmen Österreichs aus den Auktionen für die Emissionsrechte aus. 2019 und 2020 beliefen sich die Erlöse auf je rund 180 Millionen Euro, 2021 waren es 307 Millionen, für 2022 rechnet man im Budgetvorschlag mit 316 Millionen. Ein Teil davon könnte für die Kompensation herangezogen werden. ●

Wie hoch ist die Strompreiskompensation?

Die unten abgebildete Formel zeigt die Faktoren, die in die Berechnung der maximalen Beihilfenhöhe laut EU-Leitlinie einfließen. Erwähnenswert ist, dass dafür nicht der gesamte Stromverbrauch herangezogen wird, sondern produktspezifische Benchmarks. Falls die Leitlinie für ein Produkt keine solchen Benchmarks festlegt, dürfen nur 80 Prozent des tatsächlichen Stromverbrauchs angesetzt werden. Somit wird die Förderung ineffizienter Produktionsprozesse begrenzt, und der Anreiz für die Verbreitung der energieeffizientesten Technologien bleibt bestehen. Ein Kritikpunkt war früher, dass die SPK Strombezug aus Erneuerbaren behindere, weil für Stromlieferverträge auf Basis von CO₂-freiem Strom keine Kompensation gewährt wurde. Dieses Manko hat die Neufassung der Leitlinie beseitigt.

Anzusetzender Stromverbrauch [MWh]	
Entweder Produktionsmenge	Oder Stromverbrauch
x	x
Produktspezifische Effizienzbenchmark	0,8 (Fallback-Effizienz-Benchmark)
x	
CO ₂ -Faktor für die Region [t CO ₂ /MWh]	
x	
CO ₂ -Zertifikate-Terminpreis im Vorjahr [EUR/t CO ₂]	
x	
Beihilfenintensität: max. 75 %	
=	
Maximale Beihilfenhöhe [EUR]	
Formel lt. Art 28 EU-Leitlinie	

Formel zur Berechnung der maximalen Strompreiskompensation als Beihilfe; Quelle: EU-Leitlinie; Grafik: EIW

Fazit:

- **Keine Gießkanne:** Es wird nicht mit der Gießkanne vorgegangen. Die SPK kommt nur in Branchen zum Einsatz, wo das Risiko von Carbon Leakage aufgrund indirekter CO₂-Kosten gegeben ist. Zudem ist sie so konstruiert, dass es weiterhin im Eigeninteresse der Beihilfenempfänger ist, Elektrizität möglichst effizient zu nutzen bzw. Dekarbonisierungs-Maßnahmen zu setzen.
- **Level Playing Field:** Sie kombiniert also Klimaschutzaspekte mit einer Unterstützung für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen außerhalb der EU, wo die CO₂-Emissionen häufig noch nicht oder nur geringfügig bepreist werden, wie auch gegenüber EU-Ländern, in denen die SPK bereits gewährt wird.
- **Aktuelle Dringlichkeit:** Die Strompreiskompensation ist auch mittelfristig eine sinnvolle Maßnahme, solange in wesentlichen internationalen Mitbewerberländern keine vergleichbaren Klimaschutzvorgaben gelten. Aber besonders jetzt, da europäische Unternehmen als Folge der Covid-19 Pandemie und des Krieges in der Ukraine mit enormen Zusatzkosten belastet sind, ist es dringlich, einen Teil davon abzufedern. Die EU bietet den Rahmen dafür an, Österreich sollte heimischen Unternehmen ermöglichen, diesen rasch und zur Gänze zu nutzen.



Mag. Sonja Starnberger MSc (EIW)
s.starnberger@energieinstitut.net